

## Zwischenlagerung von Stallmist in der freien Feldflur

### Allgemeines

Im Saarland werden die vorhandenen Schweine und Rinder teilweise sowie Pferde und Schafe ganz auf Stroh gehalten. Der hierbei entstehende Festmist stellt einerseits einen wertvollen Wirtschaftsdünger dar, andererseits kann eine zu große Menge zu Lagerungsproblemen führen.

Grundsätzlich ist die Stallmistlagerung auf dem Feld keine Alternative zur ortsfesten, ordnungsgemäßen Lagerung des Mistes im Hofbereich mit ausreichend bemessener Jauchegrube. In Ausnahmefällen kann jedoch eine zeitlich befristete Zwischenlagerung auf dem Feld erforderlich werden.

Bei unsachgemäßer Lagerung von Wirtschaftsdüngern im Außenbereich kann es zur Verschmutzung angrenzender Biotope sowie der Grund- und Oberflächengewässer durch austretende Sickersäfte kommen. Eine solche Umweltbelastung kann ein Bußgeld- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

Dieses Merkblatt richtet sich deshalb an Landwirte sowie an sonstige Halter von Tieren, deren Dung der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt wird. Es soll praktische Hinweise zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Umweltschutzes geben und darüber hinaus helfen, die geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Wasserhaushalts-Gesetz; Bundes-Immissionsschutz-Gesetz, Bundes-Bodenschutz-Gesetz; EU-Verordnung 1774/2002 zur Regelung von Tierischen Nebenprodukten, Durchführungsverordnung zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs-Gesetz) einzuhalten.

Bei Beachtung der nachstehend aufgeführten Punkte zu Standort, Lagerzeit und -platz sowie Nachsorgemaßnahmen kann der Landwirt in der Regel von einer ordnungsgemäßen Festmistzwischenlagerung in der freien Feldflur ausgehen und gewährleistet somit auch eine ausreichende Vorsorge im Hinblick auf den Boden- und Gewässerschutz. Da dieses Merkblatt unter Umständen nicht alle möglichen Gegebenheiten erfasst, sei darauf hingewiesen, dass der Landwirt in jedem Falle dafür Sorge tragen muss, mit der Zwischenlagerung von Festmist kein Gewässer zu gefährden.

### Kontaktdaten

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Franziska Nicke  
Landwirtschaft, Ernährung, Entwicklung, ländlicher Raum  
Tel.: 0681 501 -4108  
Mail: [f.nicke@umwelt.saarland.de](mailto:f.nicke@umwelt.saarland.de)

Tobias Scheid  
Zahlstelle  
Tel.: 0681 501 -1880  
Mail: [t.scheid@umwelt.saarland.de](mailto:t.scheid@umwelt.saarland.de)

## Folgende Vorgaben sind zu erfüllen

- Die Erstlagerung des täglich anfallenden Mistes hat im Mittel mindestens 6 Wochen auf einer ordnungsgemäßen Mistplatte zu erfolgen. Eine ordnungsgemäße Mistplatte ist eine dichte und undurchlässige Bodenplatte, die zur Ableitung der Jauche seitlich eingefasst und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände geschützt ist. Sofern die Jauche nicht in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube abgeleitet werden kann, ist sie gesondert zu sammeln. Stallmist aus Tieflaufställen erfüllt in aller Regel die Mindestlagerzeit.
- Der Zwischenlagerplatz muss sich auf einer bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden
- der Standort muss jährlich wechseln
- es ist dafür zu sorgen, dass keine Sickerwässer in angrenzende Oberflächenwässer oder ins Grundwasser gelangen. Hierbei ist es insbesondere bei stroharmem Mist sinnvoll, das Zwischenlager mit einer Folie abzudecken um das Niederschlagswasser abzuhalten und die Bildung von Sickerwasser dadurch zu minimieren. Weiterhin hat die Anlage der Miete auf möglichst ebener, möglichst kleiner Grundfläche zu erfolgen. Ist die Fläche nicht eben, ist ein umlaufender Graben zur Ableitung des Niederschlagswassers vorzusehen, um die Lagerstätte gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände zu schützen.
- Das Zwischenlager ist mietenförmig zu gestalten.
- Die gelagerte Mist-Menge hat in pflanzenbaulich sinnvoller Relation zu der damit zu düngenden Fläche zu stehen
- Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen
- Die Gesamtlagerzeit darf 6 Monate nicht überschreiten
- Eine Bodenbearbeitung an der Zwischenlagerstätte ist nur bei einer anschließenden pflanzenbaulichen Nutzung zulässig
- Tonige oder lehmige Böden sind zu bevorzugen; bei leichten Sand- bzw. flachgründigen Böden ist eine Unterflursicherung z. B. mittels Tonmineralien oder Strohpacklage vorzunehmen
- Falls eine Unterflursicherung vorgenommen wurde, ist die obere Bodenschicht beim Abräumen des Mistes mit aufzunehmen und auszubringen
- Ehemalige Zwischenlagerplätze dürfen in 2 Folgejahren nicht gedüngt werden.
- Bei der Zwischenlagerung auf Ackerflächen besteht in der Regel kein Konfliktpotential. Ist eine Zwischenlagerung auf Grünland vorgesehen, empfiehlt sich eine vorherige Rückfrage bei der unteren Naturschutzbehörde, da es sich unter Umständen um ökologisch wertvolles Grünland handelt, welches unter Naturschutz steht.

## Folgende Mindestabstände sind einzuhalten

- 50 m zu Oberflächengewässern und Vorflutgräben;
- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben, wobei abfließendes Sicker- bzw. Niederschlagswasser nicht in diese Gräben oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen darf;
- 100 m zu Bohrungen, wie z. B. Trinkwassergewinnungsanlagen oder Überwachungspegel.

## An folgenden Standorten ist eine Zwischenlagerung verboten

- Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete;
- Einzugsbereiche von Dränanlagen
- Grundwassernahe Standorte (Grundwasserstand weniger als 1,5 m unter Gelände)
- Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile;
- Natura 2000-Schutzgebiete, sofern sie in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können; (Im Zweifelsfall sind die Naturschutzbehörden zu konsultieren) geschützte Biotope nach § 22 des saarländischen Naturschutzgesetzes;
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFHRichtlinie und Lebensräume der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

## Wer kann Auskunft geben?

Nähere Auskünfte erteilen die unteren Wasserbehörden (UWB), die unteren Naturschutzbehörden (UNB) – d. h. die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert), das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) sowie das Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL) und die Landwirtschaftskammer (LWK).

Bereich	Amt
Lage inner- oder außerhalb eines Wasserschutzgebiets	UWB oder LUA
Lage inner- oder außerhalb einer Naturschutzfläche	UNB oder LUA
Grundwasserflurabstand	LUA
Abstände zu Bohrungen	LUA
Unterflursicherung	LWK
Pflanzenbaulich sinnvolle Mengen und sinnvoller Ausbringungstermin	LWK